



Örtlicher Personalrat
Grundschule

Newsletter 11/25

des Örtlichen Personalrats für
Grundschulen beim Schulamt für den
Kreis Minden-Lübbecke

Kontakt:
Silke Gillar
(Vorsitzende)
Email:
personalrat-lehrer-gs@minden-luebbecke.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
in diesem Newsletter möchten wir Sie über das Thema „Teildienstfähigkeit“ §27 BeamStG informieren:

Was ist die Teildienstfähigkeit?

Die Teildienstfähigkeit ist eine begrenzte Dienstfähigkeit. Die Beamtin bzw. der Beamte erfüllt dabei unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Entscheidung über die Dienstfähigkeit trifft die Bezirksregierung auf der Grundlage einer amtsärztlichen Untersuchung.

Wer stellt den Antrag?

Das Verfahren zur Feststellung einer begründeten Teildienstfähigkeit verläuft über eine amtsärztliche Untersuchung. Diese kann wie folgt eingeleitet werden:

- Die Beamtin bzw. der Beamte beantragt diese Untersuchung durch ein formloses Schreiben (auf dem Dienstweg) bei der Bezirksregierung.
- Aus Fürsorgegründen wird diese von der Dienststelle beantragt.

Die Bezirksregierung beauftragt dann den Amtsarzt mit einer amtsärztlichen Untersuchung. Bei dieser wird dann der zu leistende Stundenumfang festgelegt.

Wie gestaltet sich die Besoldung?

Die rechtliche Grundlage stellen die §§ 9 und 71 des Landesbesoldungsgesetzes dar.

Teilzeitbezüge + Zuschlag

(dieser ist nicht ruhegehaltstfähig/ 50% des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten und den Vollzeitbezügen)

Bsp: Bei einer Teildienstfähigkeit von 14 Stunden im Grundschulbereich, bekommt man 21 Stunden ausbezahlt. Davon sind jedoch nur 14 Stunden ruhegehaltstfähig.

(Pflichtstd. 28, Differenz von 14 zu 28 = 14, davon 50% sind 7; 14 + 7 = 21)

Bei einer Teildienstfähigkeit ist das Höchstmaß der Arbeitszeit zwingend festgelegt. Sie dürfen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden, da hierdurch die Restdienstfähigkeit gefährdet werden könnte. Die Altersentlastung und Ermäßigungsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte werden entsprechend dem Stundenumfang anteilig gewährt.

Wie endet die Teildienstfähigkeit?

Diese kann nicht selbständig wieder aufgehoben werden. Nur der Amtsarzt bzw. die Amtsärztin kann die Änderung der Stunden vornehmen.

WICHTIG vor der Antragsstellung:

- Personalrat einbinden
- ggf. Hinzuziehen der Schwerbehindertenvertretung
- Gutachten und Atteste als Belege beifügen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Silke Gillar (Vorsitzende des Personalrats)